

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung

Stand: 19.03.2018

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend Bedingungen genannt) gelten vollumfänglich für die Vermietung von Einzelgegenständen sowie die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen durch die KG-Event GbR (nachfolgend Vermieter genannt). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen (Miet-)Vertrages.

### 2. Schriftformklausel

Abweichungen sowie Ergänzungen und Nebenabreden von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Als Schriftform gültig ist die Übermittlung als Brief, Telefax oder Email.

### 3. Unwirksamkeitsklausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sind oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist sodann durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

### 4. Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich sofern nicht anders gekennzeichnet. Der Vertragsabschluss kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters oder die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter.

### 5. Stornierung / Rücktritt vom Mietvertrag

(1) Die Stornierung eines abgeschlossenen Mietvertrages bedarf grundsätzlich der Schriftform.

(2) Eine Kündigung des Mietvertrages durch Mieter oder Vermieter bedarf eines wichtigen Grundes.

Als wichtige Gründe gelten hierbei insbesondere, wenn

a. eine drastische wirtschaftliche oder finanzielle Verschlechterung des Vertragspartners vorliegt

b. Grund zu der Annahme besteht dass der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig einsetzt, technische Veränderungen vornimmt oder eine allgemeine Verletzung des Mietvertrages wie z.B. die vereinbarte Rückgabe begeht

c. absehbar ist dass der vereinbarte Mietzeitraum nicht eingehalten werden kann

d. der Mietgegenstand bei Übergabe an den Mieter nicht über die vom Hersteller vorgesehenen Eigenschaften verfügt

e. der Vermieter oder Mieter aus nicht von ihm vertretbaren Gründen an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist

f. der Mieter im Falle von Langzeitvermietungen durch das unterlassen von Vereinbarten Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug gerät

Im Falle einer Stornierung aus einem nicht wichtigen Grund durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, Ersatz für den tatsächlich entstandenen Schaden und geminderte Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung als Schadenersatz vom Mieter zu fordern.

### 6. Preise

(1) Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die angegebenen Preise der Mietpreisliste gelten für einen Einsatztag des Mietgegenstandes.

(2) Für die Korrektheit der Preislisten übernimmt der Vermieter keine Haftung.

(3) Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch den Vermieter.

(4) Alle Mietpreise gelten ab Lager Ruppichteroth.

### 7. Zahlung

(1) Rechnungen aus Vermietung und dem Verkauf sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2) Der Vermieter ist berechtigt im Falle vom Verkauf von gebrauchten Gegenständen, Sonderanfertigungen, Verbrauchsmaterial und bei der (Weiter-)Vermietung von Gegenständen eines Dritten Vorkasse vom Mieter zu verlangen.

(3) Im Falle nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Mieter die Verzugszinsen nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### 8. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang beginnt mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit der Rückgabe an den Vermieter.

### 9. Pflichten des Mieters

(1) Notwendige Genehmigungen, Konzessionen und behördliche Anmeldungen die den Tätigkeitsbereich des Vermieters berühren sind durch den Mieter einzuholen, bzw. zu veranlassen. Die hierfür entstandenen Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

(2) Sofern sich durch das Nichtvorhandensein von Genehmigungen und Informationen oder die Nichterfüllung von Auflagen durch den Mieter Verzögerungen oder Minderung der vereinbarten Leistungen des Vermieters ergeben so liegt dies in der Verantwortung des Mieters.

(3) Der Mieter stellt dem Vermieter alle erforderlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Leistungen stehen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Gelände- und Lagepläne, zeitliche Ablaufpläne, technische Anforderungen, Bestuhlungs- und Rettungswegpläne, Energieanschlusspunkte und Ansprechpartner.

(4) Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter vor Beginn sämtlicher Arbeiten über mögliche Risiken und Gefahren am Arbeitsort zu unterrichten

(5) Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Miete überlassenen Gegenstände für die Dauer des Mietzeitraumes sicher zu transportieren, zu installieren und aufzubewahren. Insbesondere ist der Mieter verantwortlich für die bestimmungsmäßige Benutzung des Mietgegenstandes.

(6) Der Mieter haftet für entstandenen Schaden oder Verlust an den Mietgegenständen. Abnutzungen am Mietgegenstand, die nicht dem üblichen oder bestimmungsgemäßen Gebrauch zuzuschreiben sind, werden vom Vermieter in Höhe der entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der ursprünglichen Eigenschaften in Rechnung gestellt. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

(7) Der Mieter haftet auch für Schäden gegenüber dem Vermieter, die durch die Beteiligung Dritter an der Mietsache entstehen.

(8) Mietzeiträumen über 30 Tage ist der Mieter verantwortlich für die regelmäßige Wartung, Reinigung sowie ggf. erforderlichen Wiederholungsprüfungen nach DGUV des Mietgegenstandes. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen.

(9) Verbrauchsmaterialien die zum Betrieb der Mietsache erforderlich sind wie z.B. Flüssigkeiten und Batterien, sind durch den Mieter zu tragen.

(10) Bei Ausfall oder Beschädigung des Mietgegenstandes ist dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter entscheidet in diesem Falle über die weitere Vorgehensweise.

(11) Für Sach-, Personen- und Vermögensschäden die bei der sachgemäßen oder unsachgemäßen Benutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter entstehen haftet der Mieter vollumfänglich.

(12) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen entstehen.

(13) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und dem Vermieter einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war

(13) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an den Mieter zurück zu geben. Gibt der Mieter die Mietsache nicht fristgerecht zurück, so hat er den Vermieter hierüber zu informieren. Der Vermieter kann vom Mieter im Falle der verspäteten Rückgabe der Mietsache Schadensersatz verlangen.

### 10. Pflichten des Vermieters

(1) Der Vermieter verpflichtet sich erteilte Aufträge und Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen unter der Beachtung gesetzlich geltender Vorschriften und Auflagen sowie ihm bekannte technische Regeln und Vorgaben zu erfüllen.

(2) Der Vermieter sorgt für einen angemessenen technischen und funktionsfähigen Zustand der Mietsache sowie die Durchführung erforderlicher Wiederholungsprüfungen. Der Vermieter haftet nicht für unmittelbare Schäden oder Folgeschäden, die im Zusammenhang eines technischen Ausfalls des Mietgegenstandes während eines Mietzeitraumes entstehen.

(3) Sämtliche erforderlichen Informationen die zum Betrieb der Mietsache erforderlich sind, werden dem Mieter auf Anfrage durch den Vermieter zur Verfügung gestellt

(4) Der Vermieter sorgt für eine termingerechte Übergabe der Mietsache an den Mieter und stellt deren funktionsfähigen Zustand bei Übergabe sicher. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegende und von ihm nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, terroristische Anschläge und Naturkatastrophen entbinden den Vermieter für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung.

### 11. Schlussbestimmungen

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Mieter und der Firma KG-Event GbR gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus einem Vertragsverhältnis entstehen, ist der Geschäftssitz des Vermieters.